

Arbeitnehmer im Ausland und ihre Angehörigen

Stand am 1. Januar 2019

Korrigenda Randziffer 47

47 Was ist, wenn ich während des Auslandsaufenthaltes keine Beiträge an die schweizerische Arbeitslosen- versicherung entrichte?

Kehren Sie als Schweizerin, Schweizer beziehungsweise als niedergelassene Ausländerin, niedergelassener Ausländer nach über einem Jahr von einem Auslandsaufenthalt in einem Nicht-EU- bzw. Nicht-EFTA-Mitgliedstaat zurück, sind Sie von der Beitragspflicht befreit, wenn Sie

- eine mindestens zwölfmonatige unselbständige Erwerbstätigkeit im Ausland nachweisen können und
- während mindestens sechs Monaten in der Schweiz eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben.